



Dispensationsreglement

Es gilt der Grundsatz der obligatorischen Schulpflicht. Dispensationen sollen daher die Ausnahme sein. Dieses Reglement regelt für die Schule Uitikon die Anwendung von §28, 29 und 29 a der Volksschulverordnung (VSV).

Definition Absenzen

Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Alle Absenzen von mindestens einem halben Tag werden im Zeugnis eingetragen, entweder als entschuldigte oder als unentschuldigte Absenz. Nicht als Absenz ins Zeugnis eingetragen werden allfällige Schnuppertage und weitere Aktivitäten, die direkt im Zusammenhang mit der Berufswahl stehen.

Der während Absenzen verpasste Unterrichtsstoff sowie versäumte Lernkontrollen müssen gemäss den Anweisungen der Lehrpersonen vor- bzw. nachgeholt werden.

Unvorhersehbare Absenzen

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die für den regelmässigen Schulbesuch Verantwortlichen unverzüglich die Klassenlehrperson. Klassenlehrperson und Schulleitung können für eine unvorhersehbare Absenz eine schriftliche Begründung verlangen. Mehrtägige Absenzen und Absenzen vom Schwimm- und Sportunterricht sind immer unaufgefordert schriftlich zu begründen.

Erscheint eine unvorhersehbare Absenz als nicht gerechtfertigt, so gilt sie als unentschuldigt.

Vorhersehbare Absenzen (ohne Jokertage)

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für eine vorhersehbare Absenz rechtzeitig durch ein begründetes Gesuch um Dispensation nachzusuchen:

- **Absenzen bis zwei Tage:** spätestens zwei Schulwochen im Voraus (Empfang massgeblich; Ferien gelten nicht als Schulwochen) schriftlich bei der Klassenlehrperson. Diese informiert die Schulleitung über ihren Entscheid.
- **Absenzen ab drei Tagen:** vier Schulwochen im Voraus (Empfang massgeblich; Ferien gelten nicht als Schulwochen) schriftlich bei der Schulleitung.

Dauert eine vorhersehbare Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Schulwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

Dispensationsgründe gemäss VSV

Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse (VSV §29, Abs. 1).

Dispensationsgründe gemäss VSV §29, Abs. 2, sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Erläuterungen zur Bewilligungspraxis der Schule Uitikon

Es gilt der Grundsatz der obligatorischen Schulpflicht. Dispensationen sollen daher die Ausnahme sein.

Die Schulen haben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen beschränkten Ermessensspielraum. Die Schule Uitikon kann – sofern dadurch das schulische Fortkommen nicht beeinträchtigt wird – namentlich auch Dispensationen bewilligen zur Teilnahme an ausserordentlichen Anlässen oder an zeitlich gebundenen Aktivitäten, welche einen hohen pädagogischen Mehrwert oder eine lebensprägende, positive Erfahrung für die Schülerinnen und Schüler versprechen oder eine ausserordentliche Bereicherung für den sozialen Erfahrungsschatz der Schülerinnen und Schüler darstellen. Bei der Beurteilung von im Ermessensspielraum der Schule liegenden Dispensationsgesuchen stehen die Schülerinnen und Schüler im Zentrum.

Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind zu angemessener Vor- oder Nacharbeit verpflichtet.

Die Bewilligung eines Gesuchs kann mit Aufgaben oder Auflagen verknüpft werden, die dem Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers entsprechen.

Für im Ermessensspielraum der Schule liegende Aktivitäten, welche auch während den Ferien verfolgt werden können, werden keine Dispensationsgesuche bewilligt.

Dispensationen werden lediglich für die Dauer des dem Gesuch zugrunde liegenden Anlasses sowie für die dafür unter normalen Umständen erforderlichen Hin- und Rückreisezeiten bewilligt. Es erfolgt insbesondere keine „Aufrundung“ zu ganzen Wochen oder Feiertagsbrücken. Dazu sind ggf. Jokertage einzusetzen.

Das Schaffen von Sachzwängen und vollendeten Tatsachen (z.B. Flugbuchungen) hat keinen Einfluss auf die Bewilligungsfähigkeit eines Dispensationsgesuchs.

Ferien und Ferienverlängerungen

Ferien und Ferienverlängerungen sind per se keine Dispensationsgründe. Für Ferien und Ferienverlängerungen ohne anerkannte Dispensationsgründe sind Jokertage zu verwenden (s. Reglement „Richtlinien für den Bezug von Jokertagen“).

Dispensation für bestimmte Fächer

Schülerinnen und Schüler können gemäss VSV §29 a ausnahmsweise vorübergehend oder dauerhaft von bestimmten Fächern oder Teilen davon dispensiert werden. Die Dispensation erfolgt zugunsten eines Unterrichts in anderen Fächern oder Lerninhalten. Eine Dispensation setzt eine Gesamtbeurteilung im Sinne von VSV §33 Abs. 2 und 3 voraus. Die Eltern müssen grundsätzlich mit der Dispensation einverstanden sein.

Dispensation aufgrund aussergewöhnlichen Förderbedarfs von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen

Für Dispensationen aufgrund aussergewöhnlichen Förderbedarfs von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen ist der Nachweis durch eine im jeweiligen Bereich tätige übergeordnete nationale oder regionale Fachstelle erforderlich (z.B. Sportverband, Förderinstitution etc.).

Dispensation vom Schwimm- und Sportunterricht

Für die Dispensation von einer einzelnen Schwimm- oder Sportlektion aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Erkältung, Verletzung) genügt eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene schriftliche Begründung. Diese ist am Tag des Unterrichts der Schülerin oder dem Schüler mitzugeben, welche/r in diesem Fall die Klasse ins Schwimmbad oder in die Turnhalle begleitet und als Zuschauer/in in Bade- oder Sportbekleidung am Unterricht teilnimmt. In Fällen, bei denen ein Dabeisein als Zuschauer/in nicht sinnvoll erscheint, liegt es in der Kompetenz der Lehrperson, die Schülerin oder den Schüler anderweitig zu beschäftigen. Dauert eine Absenz mehr als drei Schwimm- oder Sportlektionen, kann ein Arztzeugnis verlangt werden.

Kompetenzen / Zuständigkeiten für Bewilligung Dispensationsgesuche

Dispensationen bis zu zwei Tagen: Die Klassenlehrperson entscheidet nach Massgabe dieses Reglements über die Dispensationsgesuche bis zu zwei Tagen. Über ihren Entscheid informiert sie die Schulleitung. Bei Ablehnung ist eine Einsprache an die Schulleitung durch die Erziehungsberechtigten möglich.

Dispensationen ab drei Tagen: Bei Dispensationsgesuchen ab drei Tagen entscheidet die Schulleitung nach Anhören der Klassenlehrperson unter Berücksichtigung des vorliegenden Reglements. Bei Ablehnung ist eine Einsprache an die Schulpflege möglich. Bei Ablehnung durch die Schulpflege ist ein Rekurs beim Bezirksrat möglich.

Dieses Reglement wurde durch die Schulpflege am 25. September 2017 genehmigt und ist ab dem Schuljahr 2017/18 anwendbar.

Rechtsgrundlagen

Volksschulgesetz VSG §28: Absenzen und Dispensationen

Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern.

Volksschulgesetz VSG §57: Elternpflichten

Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

Volksschulgesetz VSG §76: Strafbestimmungen

- 1) Wer vorsätzlich gegen die §§54, 56, 57 und 57a dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.
- 2) Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, im Schulwesen eigene Strafbestimmungen zu erlassen.

Volksschulverordnung VSV §28: Absenzen

- 1) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
- 2) Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert die Absenz länger als zwölf Schulwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

Volksschulverordnung VSV §29: Dispensation für einen bestimmten Zeitraum

- 1) Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.
- 2) Dispensationsgründe sind insbesondere:
 - a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
 - d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
 - f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Volksschulverordnung VSV §29 a. Dispensation für bestimmte Fächer

- 1) Die Gemeinden können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise vorübergehend oder dauernd von bestimmten Fächern oder Teilen davon dispensieren.
- 2) Die Dispensation erfolgt zugunsten eines Unterrichts in anderen Fächern oder Lerninhalten.
- 3) Eine Dispensation setzt eine Gesamtbeurteilung im Sinne von §33 Abs. 2 und 3 voraus.